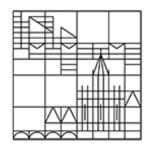
Universität Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2010

Siebte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz

Vom 10. März 2010

Siebte Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz

Vom 10. März 2010

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 10. und am 17. Februar 2010 die nachfolgenden Änderungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bekm. 15/2006), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 36/2009), beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 wird nach der Nr. 13 folgende neue Nr. 14 eingefügt:
- "14. für Lehramtsstudiengänge Nachweise über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Abs. 3 GymPO I und über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG). Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden."
- 2. Die bisherige Nr. 14 wird zur Nr. 15.
- 3. In Anhang 1 (Für ausländische Studienbewerber: Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für die Studiengänge an der Universität Konstanz) erhalten die Angaben zum Fachbereich Chemie folgende neue Fassung:

Fachbereich (FB)	Studiengang	Erforderliches DSH-Niveau	Erforderliches TestDaF-Niveau
FB Chemie	alle	Stufe 2	Mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen

4. In Anhang 2 (Versagung der Zulassung und Immatrikulation für Studiengänge der UK bei Verlust des Prüfungsanspruchs bzw. endgültigem Nicht-Bestehen in Studiengängen mit im wesentlichen gleichem Inhalt) werden die folgenden Angaben für den Bachelor- und den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften eingefügt:

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengän- ge der Universität Konstanz	nach endgültigem Nichtbestehen/ Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgendem Ab- schluss:
- den Bachelor-Studiengang Molekulare Materialwissenschaften	Bachelor, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Molekulare Materialwissenschaften oder in einem Fach mit chemischer Ausrich- tung

- den Master-Studiengang
Molekulare Materialwissenschaften

Master, Staatsexamen oder Diplom oder vergleichbarer Abschluss im Fach Molekulare Materialwissenschaften oder in einem Fach mit chemischer Ausrichtung

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für die Zulassung von Studienanfängern ab dem WS 2010/11.

Konstanz, 10. März 2010

Wish Rudijer

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -